

Richtlinie zum Umgang im Falle eines Interessenskonflikts im Zusammenhang mit Projekten¹

Erstellt im Juli 2020

1. Einleitung

Die FH Campus Wien hat großes Interesse an Kooperationen mit Unternehmen, von denen sowohl Unternehmen als auch die FH in Lehre, Forschung und Entwicklung profitieren. Dabei ist es denkbar, dass es bei einer oder mehreren Kooperationsparteien zu einem Interessenskonflikt kommt, durch welchen sich die Kooperation zum Nachteil für die Kooperationsparteien gestalten kann.

Folgende Richtlinie dient dazu, die Interessen der FH Campus Wien und ihrer Mitarbeiter*innen im Falle eines Interessenskonflikts zu schützen und die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Projekten bei Vorliegen eines Interessenskonflikts zu definieren.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Insichgeschäft

Ein Insichgeschäft² liegt vor, wenn

- ein*e Vertreter*in einer Person einen Vertrag mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder
- ein*e Vertreter*in beide Parteien eines Vertrags vertritt (Doppelvertretung).

In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass die Interessen der Vertretenen nicht optimal wahrgenommen werden können.

2.2 Interessenskonflikt

Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn sich private Interessen (dazu zählen auch Interessen aus einer Nebenbeschäftigung) mit Interessen der Fachhochschule (teilweise) widersprechen. Ein Interessenskonflikt ist auch dann bereits gegeben, wenn ein Widerspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht bzw. eintreten wird.

¹ Ein Projekt ist ein temporäres, in der Regel zeitlich begrenztes Vorhaben, bei dem innerhalb einer definierten Zeitspanne ein definiertes Ziel erreicht werden soll. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es im Wesentlichen ein einmaliges Vorhaben von gewisser Komplexität ist. Ein Projekt ist ein soziales System mit internen und externen Stakeholdern. Kommunikation und Interaktion zwischen den Stakeholdern sind maßgebliche Indikatoren für das Gelingen des Vorhabens. Jedes Projekt an der FH Campus Wien ist einem von drei übergreifenden Themenbereichen – Projektportfolios – zugeordnet. Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Organisations- und Personalentwicklung. Quelle: RI_FHCW_Projektmanagement_Richtlinie

² Quelle: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/I/Seite.990053.html> (aufgerufen am 14. 10. 2020)

Ein Interessenskonflikt liegt insbesondere vor

- beim Abschluss eines In-sich-Geschäfts
- wenn der*die Mitarbeiter*in der FH gleichzeitig in einer Beziehung zur anderen Vertragspartei steht bzw. Einfluss auf die andere Vertragspartei hat (z.B. Unternehmer*inneneigenschaft, Angestelltenverhältnis)
- wenn der Vertragsabschluss im Interesse von Familienangehörigen des Mitarbeiters*der Mitarbeiterin der FH liegt
- wenn der*die Mitarbeiter*in der FH in einem sonstigen Naheverhältnis zu einem Unternehmen steht, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen werden soll, sodass seine*ihre Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit in der Entscheidung über den Vertragsabschluss (z.B. im Rahmen eines Vergabeverfahrens) beeinträchtigt sein könnte.

3. Regelungsinhalt

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Interessenskonflikten bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Projekten, die die FH Campus Wien mit Dritten abschließt. Sie richtet sich an alle Mitarbeiter*innen der FH Campus Wien. Studierende sind nur insofern mitumfasst, als dass diese zusätzlich ein aufrechtes Anstellungsverhältnis (z.B. im Zuge eines Projektes) mit der FH Campus Wien eingegangen sind.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt, ist grundsätzlich nicht zulässig.

4. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäfts bei Vorliegen eines Interessenskonflikts

Ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit einem Projekt kann trotz Vorliegens eines Interessenskonflikts von der Hochschulleitung genehmigt werden, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Dabei sind folgende Schritte einzuhalten:

I. Offenlegungspflicht durch die*den Mitarbeiter*in

Die*Der von einem Interessenskonflikt betroffene Mitarbeiter*in ist verpflichtet, möglichst frühzeitig bei Anbahnung eines Rechtsgeschäfts, jedenfalls aber vor Abschluss des Rechtsgeschäfts, den Interessenskonflikt seiner*ihrer unmittelbaren Vorgesetzten an der FH Campus Wien zu melden. Davon unberührt bleibt die Meldung einer reinen Nebenbeschäftigung an die Personalabteilung.

II. Stellungnahme durch die*den Vorgesetzten

Die*Der Vorgesetzte, bei der*dem die Meldung eingegangen ist, hat innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Meldung eine Stellungnahme über das Vorliegen eines Interessenskonflikts und

dessen Relevanz zu verfassen und an die*den jeweils zuständige*n Projektportfolioverantwortliche*n weiterzuleiten. In der Stellungnahme enthalten sind jedenfalls folgende Punkte:

- Liegt aus Sicht des*der Vorgesetzten ein Interessenskonflikt vor? (inklusive Begründung, warum ja bzw. nein)
- Wenn ja: Welche Auswirkungen könnte der vorliegende Interessenskonflikt auf das abzuschließende Rechtsgeschäft haben? Wie wird trotz Vorliegens eines Interessenskonflikts gewährleistet, dass sämtliche rechtlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben (vor allem wettbewerbsrechtliche bzw. vergaberechtliche Vorgaben, bei Förderprojekten: Vorgaben der Förderstelle, EU-Beihilfenrecht) eingehalten werden?

III. Entscheidung durch die Hochschulleitung

Nach Einlangen der Meldung des Vorliegens eines Interessenskonflikts inklusive der Stellungnahme des*der Vorgesetzten hat das der*die zuständige Projektportfolioverantwortliche allfällige weitere Entscheidungsgrundlagen einzuholen (Stabsstelle Forschungs- und Projektkoordination, Stabsstelle Recht, Stabsstelle Strategische Kooperationen, Personalabteilung, usw.), sodass die Entscheidung durch die Hochschulleitung über die Zulässigkeit des Abschlusses des Rechtsgeschäfts trotz Vorliegens eines Interessenskonflikts getroffen werden kann.

IV. Übermittlung der Entscheidung

Die Entscheidung der Hochschulleitung ist der*dem Mitarbeiter*in sowie seiner*ihrer Vorgesetzten und ggfs. weiteren betroffenen OES entsprechend binnen angemessener Frist schriftlich zu kommunizieren.

5. Dokumentation und Archivierung

Meldungen über das Vorliegen eines Interessenskonflikts und der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsgeschäfts sind entsprechend zu dokumentieren und in der Stabsstelle Recht zu archivieren. Dabei ist auch nachvollziehbar und transparent festzuhalten, welche Maßnahmen zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben gesetzt wurden.

6. Rechtsfolgen

Werden Rechtsgeschäfte, die mit einem Interessenkonflikt behaftet sind, trotz Nichtgenehmigung durch die Hochschulleitung durchgeführt, und/oder von der*dem Mitarbeiter*in nicht gemeldet, stellt dies eine Verletzung der dienstlichen Verpflichtungen gegenüber der der FH Campus Wien dar. In schwerwiegenden Fällen können diese Verletzungen im Einzelfall auch arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.